



# Einwohnergemeinde Jaberg

Verordnung zur Internet-Bekannt-  
gabe von öffentlichen In-  
formationen

Der Gemeinderat der Gemeinde Jaberg erlässt gestützt auf Artikel 13 des Datenschutzreglements vom 1. Juni 2023 die folgende Verordnung zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

## Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand/Zweck**      **Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung ergänzt die für die Gemeinde geltenden Datenschutzvorgaben und regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
- <sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).
- <sup>3</sup> Der Begriff des Bearbeitens von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

## Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten

- Zuständigkeit**      **Art. 2** Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.
- Befristung**      **Art. 3** Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 Satz 2 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.
- Datenschutz**      **Art. 4** <sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 11 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass
- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
  - b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
  - c) die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
  - d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).
- <sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

<sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Art. 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

<sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

<sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

<sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes,
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse

**Art. 5** Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische Voraussetzungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

<sup>2</sup> Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

<sup>4</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

## Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 7** Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

## Genehmigung

Der Gemeinderat Jaberg hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 27.06.2023 genehmigt.

Gemeinderat Jaberg, den 03.07.2023

Die Präsidentin



Marianne Zürcher

Die Gemeindeschreiberin



Jeannine Widmer